

Anweisung für Assistent*innen: Erlaubte und verbotene handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz

Aus arbeitsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen dürfen handwerkliche Arbeiten durch die Assistent*innen im Haushalt der*des Assistenznehmer*in nur in sehr beschränktem Maß ausgeführt werden.

1.) Elektroarbeiten

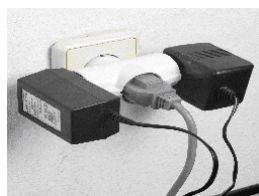
1.1.) Untersagte Tätigkeiten

Untersagt sind alle Arbeiten die gesetzlich nur durch Fachfirmen und ausgebildete Facharbeiter*innen ausgeführt werden dürfen. Dazu gehören alle Arbeiten im Bereich der Elektrik z.B. Reparatur von Elektrogeräten, Kabeln, Steckern, Anschlüssen, an Computern, das Aufhängen von Lampen.

Das Wechseln von Porzellansicherungen und das Wiedereinschalten von Schalt- und Automatik Sicherungen ist nur gestattet, wenn die Ursache des Defekts bekannt ist und die Sicherungen den Stromkreisen einzelner Räume zugeordnet werden können, z.B. Küche, Bad, Wohnräume.

Ein Beispiel:

Ist ein Elektrogerät defekt, den Netzstecker rausziehen, die Sicherung wieder einschalten und **nicht** versuchen, das Elektrogerät wieder einzusetzen!



Kreuzstecker sind nicht erlaubt



Alle Kreuzstecker sind verboten!

Die Brandgefahr und die Gefahr eines Stromunfalls sind sehr hoch.

Diese Geräte können benutzt werden ►



Benutzen Sie nur Elektrogeräte, die das „CE“, VDE Zeichen tragen!

1.2.) Erlaubte Tätigkeiten

Das Wechseln eines defekten Leuchtmittels (Glühbirne) darf durch Assistent*innen durchgeführt werden. Sollte aber der Glaskörper der Leuchtmittel zerstört sein, ist es eine Aufgabe für die*den Facharbeiter*in.

Für das Auswechseln der Leuchtmittel dürfen Assistenten auf eine handelsübliche Haushaltsleiter steigen. (Bitte beachten: Broschüre Sicherheit im Haushalt)

2.) Arbeiten an Wasserleitungen

Arbeiten an Wasserleitungen wie z.B. das Wechseln von Dichtungen, Reparieren von Wasserhähnen, Waschmaschinen usw. sind grundsätzlich untersagt.

3.) Sonstige handwerkliche Tätigkeiten

3.1.) Erlaubte Tätigkeiten

Assistent*innen dürfen Nägel einschlagen, um ein Bild oder sonstiges aufzuhängen. Dabei ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 40 cm von Decken, Zimmerecken, Tür- rahmen und Fußböden eingehalten wird, da Kabel, Rohre und sonstige Medienleitungen verlegt sein können.

Das Montieren und das Aufstellen von Kleinmöbeln (z.B. Regale) ist – unter Berücksichtigung dieser Sicherheitshinweise – gestattet.

Im Rahmen von Gartenarbeit ist die Benutzung von Gartengeräten und handbetriebenen oder kleinen motorbetriebenen Heckenscheren möglich. Vor der Benutzung muss sicher- gestellt sein, dass die entsprechenden Bedienungsanleitungen vorhanden sind und von den Mitarbeiter*innen gelesen und beachtet werden.

3.2.) Untersagte Tätigkeiten

Löcher bohren, Durchbrüche erstellen und sonstige Arbeiten, die Kabel und Rohre zerstö- ren können, sind verboten.

Tätigkeiten wie Anstreicharbeiten, Tapezieren, Teppichlegen, Renovieren im weitesten Sinne dürfen nicht in der Dienstzeit ausgeführt werden.

Assistent*innen ist es im Rahmen ihrer Tätigkeit **nicht erlaubt, Umzüge** bei Wohnungs- wechsel für Assistenznehmer*innen in eine andere Wohnung durchzuführen, da diese nicht versichert sind (weder Personenschaden BGW noch Haftpflichtfall). Die*der Assisten- znehmer*in muss entweder eine Umzugsfirma beauftragen oder Privatpersonen einsetzen.

Im Rahmen der Assistenz dürfen keine Tätigkeiten der **professionellen Gartenarbeit** aus- geführt werden, die den Einsatz von **Motorhacken, Kettensägen** oder **Motorrasenmäher und Motorheckenscheren** beinhaltet.

4.) Fensterputzen, Gardinen aufhängen

Fensterputzen ist nur erlaubt, wenn die*der Assistent*in mit beiden Beinen auf dem Fuß- boden steht und Teleskopstangen mit Schwamm und Wischeraufsatz benutzt. Assis- tent*innen dürfen bei geschlossenem Fenster auf eine handelsübliche Haushaltsleiter stei- gen, um Gardinen abzunehmen oder aufzuhängen (Bitte Beachten: Broschüre Sicherheit im Haushalt).

Die o.g. verbotenen Tätigkeiten dürfen auf keinen Fall im Auftrag von ambulante dienste e.V., während der Dienstzeiten oder im Rahmen sonstiger Dienstpflichten ausgeführt wer- den. Für diese Tätigkeiten besteht kein Versicherungsschutz wie Unfall- und Haftungs- rechtlicher Versicherungsschutz.